



Magistrate der Mitgliedstädte
Kämmereien
Wirtschaftsförderung

Unser Zeichen: 500.0 Wk/He
Durchwahl: 0611/1702-21
E-Mail: wokittel@hess-staedtetag.de

Datum: 30.03.2020
Rundschreiben: 219-2020

Corona-Virus:
Verwaltungsvereinbarung Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen

Bund und Länder haben eine Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte unterzeichnet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) informiert, haben gestern Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der mit insgesamt 50 Mrd. Euro ausgestatteten Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte unterzeichnet. Wir hatten Sie mit Rundschreiben RS-191-2020 vom 24.03.2020 hierzu vorab informiert.

Bereits ab heute können in den meisten Ländern die Anträge auf Soforthilfe gestellt werden. Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Auszahlung der Mittel. Über die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen wird klargestellt, wer wo seinen Antrag stellen kann und welche Nachweise erforderlich sind.

In Hessen ist zentral das Regierungspräsidium Kassel zuständig. Über folgenden Link sind weitere Informationen sowie der Online-Antrag abrufbar:

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Die Verwaltungsvereinbarung enthält laut DStGB folgende Kerninhalte:

1. Antragsberechtigte: sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
2. Umfang der Soforthilfe: Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen

Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.

3. Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
4. Auszahlung über die Länder: Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie nachfolgend.
5. Unbürokratisches Antragsverfahren: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
6. Antrags- und Auszahlungsfrist: Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
7. Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz: Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Zudem übersenden wir eine grafische Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen zu verschiedenen Hilfsprogrammen des Bundes in der Corona-Krise (**Anlage**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Felix Wokittel
Referatsleiter

Anlage

Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise

Schutzschild für Deutschland

Deutschland hat das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Mit dem Corona-Schutzschild stabilisieren wir die Wirtschaft, mobilisieren massive Finanzmittel für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen und stärken das Gesundheitssystem. Deutschland ist finanziell gut auf eine solche Krise vorbereitet. Wir können das sehr lange durchhalten, unsere solide Haushaltspolitik zahlt sich aus.

Milliarden-Hilfsprogramme für alle

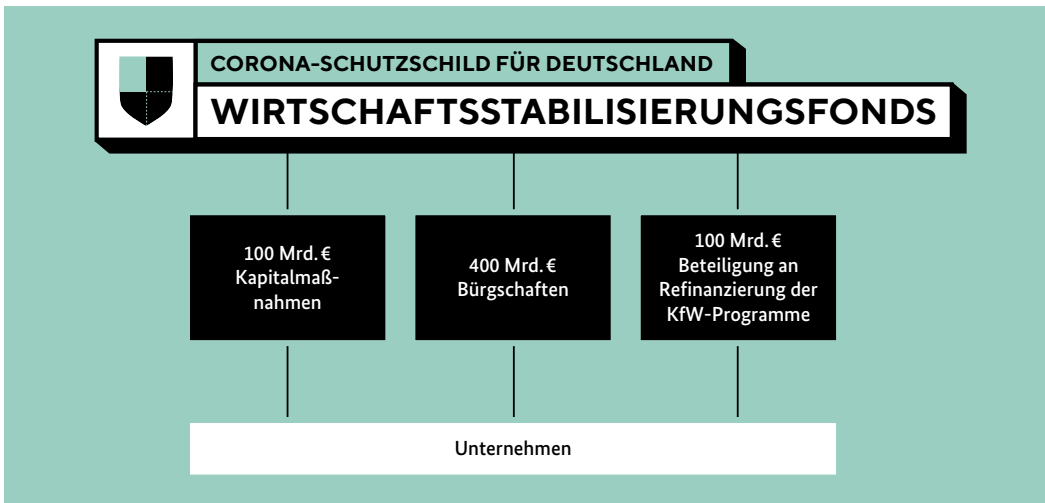
Schutzschild für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe

Das Soforthilfeprogramm für kleine Betriebe, Selbstständige und Freiberufler bietet Zuschüsse etwa für Miet- und Pachtkosten. Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig maximal 9.000 Euro erhalten, bei bis zu 10 Beschäftigten sind es maximal 15.000 Euro für drei Monate. **50 Mrd. Euro** stehen dafür zur Verfügung. Ansprechpartner für das Sofortprogramm sind die Landesregierungen, die oft auch noch eigene Hilfsprogramme haben.

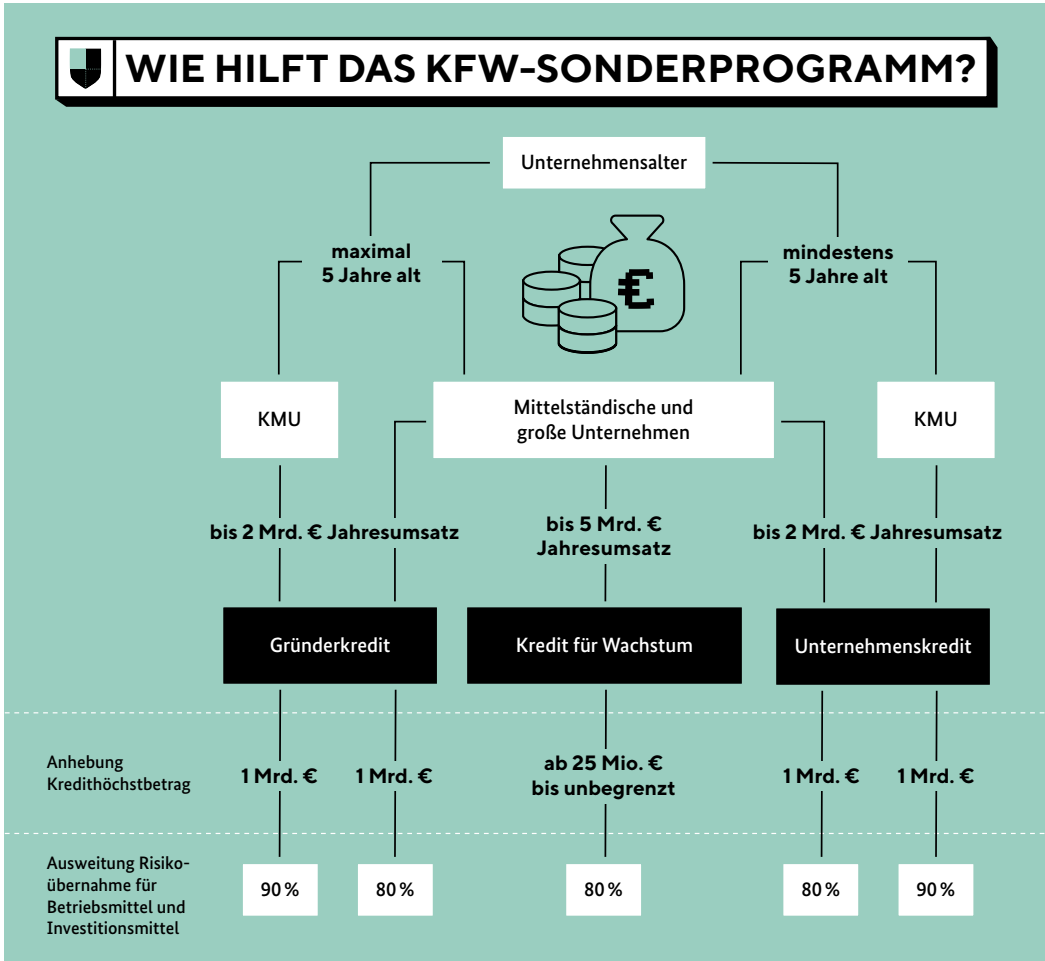


Schutzschild für Unternehmen: Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung schafft einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds für großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und Stärkungen des Eigenkapitals. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergänzt die etablierten Strukturen des in der Finanzkrise geschaffenen Finanzmarktstabilisierungsfonds. Der umfasst **100 Mrd. Euro** für Kapitalmaßnahmen sowie **400 Mrd. Euro** für Bürgschaften. Zudem kann der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der KfW mit bis zu **100 Mrd. Euro** refinanzieren.

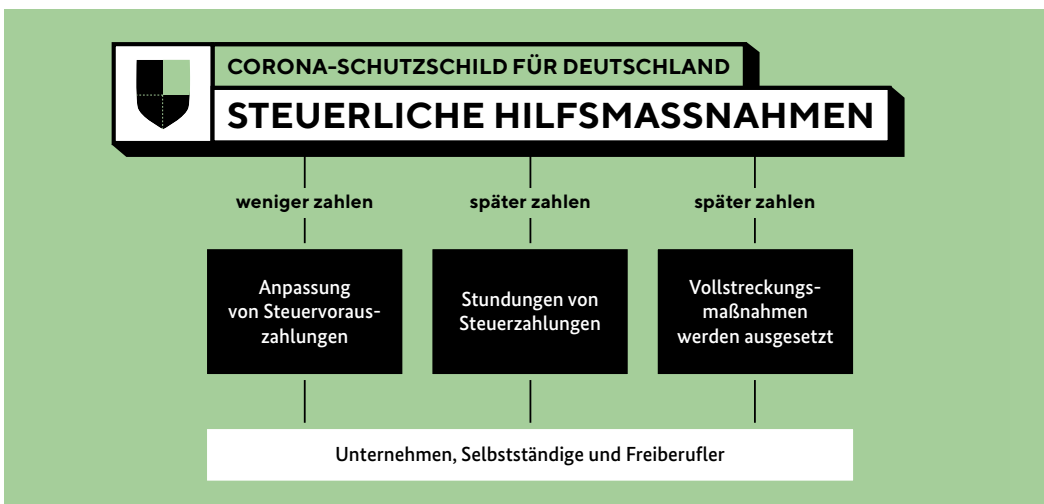


Der Corona-Schutzschild stellt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) spezielle Hilfskredite zur Abfederung der Corona-Krise zur Verfügung. Alle privatwirtschaftlichen Unternehmen können das unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter nutzen. Die KfW hat die Voraussetzungen gelockert, die Konditionen verbessert und die Verfahren vereinfacht. Weil Deutschland diese Kredite sichert, ist die Kreditvergabe leichter. Mit dem Nachtragshaushalt wurde der Garantierahmen der KfW auf insgesamt **822 Mrd. Euro** angehoben. Das gilt seit dem 23. März 2020, Anträge können ab sofort gestellt werden. Ansprechpartner sind Banken, Sparkassen und andere Finanzierungspartner.



Steuererleichterungen und Steuerstundungen

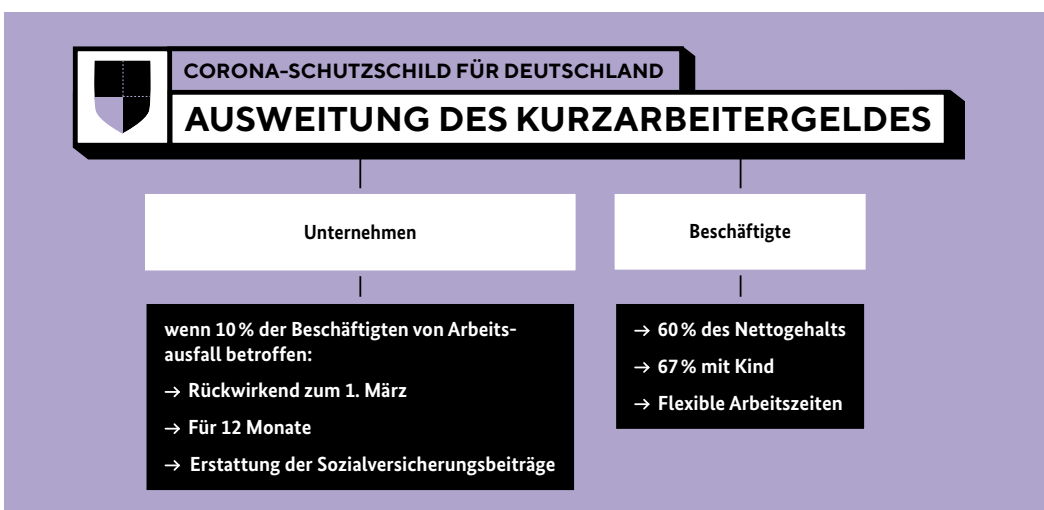
Das Bundesfinanzministerium hat Erleichterungen bei der Zahlung von Steuern auf den Weg gebracht: Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer können zinsfrei gestundet werden. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auf die Vollstreckung von überfälligen Einkommen- und Körperschaft- oder Umsatzsteuern soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. An die Bewilligungen für diese Stundungen, Anpassungen oder Aussetzungen von Vollstreckungen sollen keine strengen Anforderungen geknüpft werden. Zuständig ist das lokale Finanzamt.



Schutz der Arbeitsplätze und Grundsicherung

Schutzschild für Arbeitsplätze: Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung erleichtert den Zugang zu Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020. Kurzarbeitergeld vermeidet Kündigungen, denn die Zahlungen übernimmt die Bundesagentur für Arbeit. Die Kurzarbeitenden erhalten 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent. Die Regelungen gelten auch für Zeitarbeitsfirmen und Leiharbeitnehmer. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt.



Schutzschild bei Verdienstaustausfall: Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen **3 Mrd. Euro** dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Die von der Corona-Krise betroffenen Selbstständigen müssen weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

CORONA-SCHUTZSCHILD FÜR DEUTSCHLAND
3 MRD. EURO FÜR DIE SOZIALE SICHERUNG

Selbstständige — Erleichterter Zugang zur Grundsicherung

- Keine Vermögensprüfung
- Verbleib in eigener Wohnung gesichert
- 6 Monate lang



CORONA-SCHUTZSCHILD FÜR DEUTSCHLAND



>>> [BUNDESFINANZMINISTERIUM.DE/CORONA](https://www.bundesfinanzministerium.de/corona)

SELBSTSTÄNDIGE, FREIBERUFLER, KLEINE BETRIEBE

ALLE UNTERNEHMEN

KURZARBEITERGELD

Antrag: Bundesagentur für Arbeit

SOFORTHILFE

Antrag: Bundesland/Kommune

SCHUTZFONDS

Antrag: Bundeswirtschaftsministerium

KFW-KREDITE

Antrag: Hausbank/Finanzierungspartner

UNTERNEHMEN

BESCHÄFTIGTE

maximal 10 Beschäftigte

maximal 5 Beschäftigte

wenn 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen:
→ Rückwirkend zum 1. März
→ Für 12 Monate
→ Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

→ 60% des Nettogehalts
→ 67% mit Kind
→ Flexible Arbeitszeiten

15.000 € Zuschuss zu Betriebskosten für 3 Monate

9.000 € Zuschuss zu Betriebskosten für 3 Monate

100 Mrd. € Kapitalmaßnahmen

100 Mrd. € Beteiligung an Refinanzierung der KfW-Programme

400 Mrd. € Bürgschaften

Unternehmensalter

maximal 5 Jahre alt

mindestens 5 Jahre alt

KMU

Mittelständische und große Unternehmen

KMU

bis 2 Mrd. € Jahresumsatz

bis 5 Mrd. € Jahresumsatz

bis 2 Mrd. € Jahresumsatz

Gründerkredit

Kredit für Wachstum

Unternehmenskredit

SOZIALE SICHERUNG

Antrag: Jobcenter

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung

- Keine Vermögensprüfung
- Verbleib in eigener Wohnung gesichert
- 6 Monate lang

STEUERLICHE HILFSSMASSNAHMEN

Antrag: Finanzamt

weniger zahlen

später zahlen

später zahlen

Anpassung von Steuervorauszahlungen

Stundungen von Steuerzahlungen

Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt